

“FestLand - Verein zur Förderung des kulturellen Lebens e.V.”

Satzung und Mitgliedsantrag

“FestLand e.V.” • c/o Christina Tast • Klein Leppiner Straße 26 • 19339 Klein Leppin
Bankverbindung • Kto.Nr.: 1350 00 1330 • Sparkasse Prignitz • BLZ 160 501 01

Satzung des „FestLand - Verein zur Förderung des kulturellen Lebens e.V.“

§ 1 Name - Sitz - Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „FestLand - Verein zur Förderung des kulturellen Lebens e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Klein Leppin und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Perleberg eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung kulturellen Lebens in der Region Prignitz. Dieser Zweck soll erreicht werden insbesondere
 - (a) durch die Vorbereitung und Durchführung eines alljährlichen Kunst- und Kulturfestivals in Klein Leppin ;
 - (b) durch die Vermittlung von Kontakten zwischen regional und überregional ansässigen Künstlern der Bereiche bildende und darstellende Kunst, Musik und Literatur ;
 - (c) durch Veranstaltungen und sonstige Maßnahmen zur Förderung der Kultur ;
 - (d) durch die Beteiligung von insbesondere Kindern und Jugendlichen aus der Region an den Veranstaltungen des Vereins ;
 - (e) durch die Herrichtung und Bereitstellung temporärer oder dauerhafter Auftritt- und Ausstellungsorte in der Region.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Die von dem Verein etwa erzielten Überschüsse dürfen den Mitgliedern nicht ausbezahlt werden, sie sind ausschließlich zu dem genannten gemeinnützigen Zwecke zu verwenden. Deshalb kann kein ausscheidendes Mitglied Zahlungen aus dem Vereinsvermögen verlangen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen und alle juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts sein, welche die Ziele des Vereins bejahen und unterstützen.
2. Der Antrag, als Mitglied des Vereins aufgenommen zu werden, ist an den Vorstand zu richten. Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss des Vorstands erworben.
3. Mit der Mitgliedschaft ist die Verpflichtung zur Zahlung des Jahresbeitrages verbunden. Der

Jahresbeitrag ist erstmals fällig mit dem Beitritt für das jeweils laufende Geschäftsjahr. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Der Mitgliedsbeitrag ist bis spätestens zum 28. Februar eines jeden Jahres zu zahlen. Der Mitgliedsbeitrag für neu eintretende Mitglieder ist spätestens einen Monat nach der Bestätigung der Aufnahme an den Verein zu zahlen. Der Beitrag wird für die verbleibenden Monate des Jahres anteilig berechnet. Es gilt der volle Monat.

4. Der Vorstand ist berechtigt, Ehrenmitglieder des Vereins zu ernennen. Diese sind zur Zahlung von Beiträgen nicht verpflichtet, haben aber die Rechte von Mitgliedern.

5. Die Mitgliedschaft erlischt

(a) durch Tod der natürlichen, durch Auflösung der juristischen Person;

(b) durch schriftliche Austrittserklärung spätestens drei Monate vor Schluss des Geschäftsjahres;

(c) durch Ausschluss.

Der Ausschluss kann erfolgen bei Nichtzahlung des Jahresbeitrages trotz zweimaliger Aufforderung nach Ablauf des Geschäftsjahres oder wenn das Verbleiben das Ansehen oder lebenswichtige Interesse des Vereins gefährdet. Vor einem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Dem betreffenden Mitglied steht innerhalb eines Monats nach Zugang der Nachricht über den Ausschluss die Beschwerde zu, über die die nächste Mitgliederversammlung zu entscheiden hat.

§ 4 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

(a) die Mitgliederversammlung,

(b) der Vorstand.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist von dem Vorsitzenden des Vorstandes oder im Verhinderungsfall von einem seiner Stellvertreter einzuberufen. Der Vorsitzende leitet die Versammlung. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnendes Protokoll zu errichten.

2. Die jährliche ordentliche Mitgliederversammlung soll jeweils innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahres stattfinden.

3. Der Vorstand kann jederzeit und muss auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder oder eines einzelnen Vorstandsmitgliedes eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

4. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat schriftlich mit einer Frist von acht Tagen - der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Versammlung werden nicht mitgerechnet - zu erfolgen.

5. Jedes Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied auf Grund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.

6. Die ordentliche Mitgliederversammlung nimmt vom Vorstand den Jahresbericht über die

Jahresrechnung entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung. Darüber hinaus hat die Mitgliederversammlung insbesondere folgende Aufgaben:

- (a) Änderung der Satzung
 - (b) Wahlen zum Vorstand
 - (c) Wahlen der Rechnungsprüfer
 - (d) Auflösung des Vereins.
7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit in offener Abstimmung gefasst, soweit sich nicht aus der Satzung oder aus dem Gesetz anderes ergibt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Verlangt ein Mitglied der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes geheime Abstimmung bei der Wahl eines neuen Vorstandes, so muss eine geheime Wahl durchgeführt werden. Im Übrigen sind Abstimmungen geheim durchzuführen, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder dies verlangt.
8. Für die Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Ergibt sich bei der Abstimmung nur einfache Stimmenmehrheit, dann ist der Vorstand befugt, eine erneute Beschlussfassung in einer zweiten Mitgliederversammlung herbeizuführen. Wird der Antrag in der zweiten Mitgliederversammlung wiederum mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen angenommen, so wird er damit zum rechtsgültigen Beschluss erhoben. Die Einladung zur zweiten Mitgliederversammlung muss den Hinweis enthalten, dass über den Antrag nunmehr in der zweiten Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen Beschluss gefasst werden kann.

§ 6 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus wenigstens fünf Mitgliedern:
- (a) dem Vorsitzenden,
 - (b) dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden,
 - (c) dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden,
 - (d) dem Schatzmeister,
 - (e) dem Schriftführer
2. Zur Vertretung des Vereins gemäß § 26 BGB sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder in gemeinschaftlichem Handeln berechtigt, wobei einer der unterzeichnenden Vorstandsmitglieder der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter sein muss.
3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahlen finden in der ersten Mitgliederversammlung des neuen Geschäftsjahres statt.
4. Fällt während des zweijährigen Geschäftsjahres ein gewähltes Mitglied fort, so muß in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung eine Neuwahl dieses Vorstandsmitgliedes durchgeführt werden. Die Amtszeit dieses neugewählten Mitgliedes des Vorstandes endet mit der des gesamten Vorstandes zum Ablauf der zweijährigen Amtsperiode.
5. Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Der Vorstand ist bei

Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern beschlussfähig. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 7 Auflösung

Der Beschluss über die Auflösung des Vereins kann nur auf Antrag des Vorstandes in einer zu diesem Zwecke eigens einberufenen Mitgliederversammlung, in der mindestens drei Viertel aller Mitglieder vertreten sind, und nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden. In der Einladung zu der Mitgliederversammlung ist hierauf besonders hinzuweisen. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so muss innerhalb von sechs Wochen eine zweite Mitgliederversammlung stattfinden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig ist; in der Einladung zu dieser Mitgliederversammlung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen. Auch in dieser Sitzung ist für die wirksame Auflösung des Vereins eine Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Gemeinde Plattenburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Rahmen der Förderung der Kultur zu verwenden hat.

Klein Leppin, den 24.01.2003